

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstage, Donnerstage und Samstage
am letzten Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Munderföbchen“ und „Allgemeine Wäner-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementpreis pro Quartal Mk. 1.30
= (ohne Crärgeld oder Postgebühr.)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Pettzeile 10 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Effenne in Oestrich und Eltville.
Journ. Nr. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Nr. 27

Samstag, den 3. März 1917.

68. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter
(8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Munderföbchen“
Nummer 9

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/1. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von
Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme
und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(R. R. A. S. 357), vom 9. Oktober 1915, vom 25. November
1915 (R. R. A. S. 645 und 778) und vom 14. September
1916 (R. R. A. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen
die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über
Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. R. A. S. 54),
vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915
(R. R. A. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung
zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (R. R. A. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1.
März 1917 in Kraft.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche
aus Bronze gegossenen Glocken mit Ausnahme der im § 3
aufgeführten Bronzeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegs-
ministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben
worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur frei-
willigen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für
Heerzwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-
machung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20
kg. beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen,
Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen,
Straßenbahnen und Feuerwehrrfahrzeugen.

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-
bringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-
steht, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder
wenn er unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, wenn die
Angaben nicht als vorsätzlich unrichtig oder unvollständig
erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die
vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt,
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im
Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorge-
schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche
die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken
(§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Ver-
waltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Straf-
anstalten, Rathhäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffent-
lichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mähen,
Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Ber-
stätten, die neue Glocken gießen oder geprüngene Glocken
umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt
sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken
werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Bronzeglocken
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden
Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen
der Metall-Rohstoff-Abteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Kriegsministeriums oder der beauftragten Behörden erlaubt
werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder
Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen
und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der
Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden
erfolgen.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weiter-
gebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken
unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung
von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß
den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie
sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronze-
glocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete
Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen
dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit er-
forderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel
und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der
in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert
sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangs-
weise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden
dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die
Durchführung der Bekanntmachung Nr. 1/10. 16. R. R. A.
vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestands-
erhebung und Enteignung von Biergläsern, Bier-
deckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen
Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen
auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Melde-
pflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten
Bronzeglocken.

§ 8

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glocken-
bronze zu zahlende Uebnahmepreis wird für die aus einem
Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgesetzt:

- a) bei Geläuten*) mit einem Gesamtgewicht über 665 kg.
auf 2,00 Mk. für das Kilogramm,
zugänglich einer festen Grundgebühr von 1000 Mk.
für das Geläut;
- b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 kg.
auf 3,50 Mk. für das Kilogramm,
ohne jede weitere Grundgebühr.

Nachgehend ist für die Preisberechnung das aus einem
Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für
die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der
Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der
Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre
und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit dem vorbestimmten Uebnahmepreis
nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der
Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche
Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird
dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen
durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin
W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird die Ge-
samtheit der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken ver-
standen, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. unterge-
bracht sind.

§ 9

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein
besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert
durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landes-
zentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den be-
auftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen
von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteig-
nung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung er-
statteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen,
die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vor-
läufig zurückzustellen.

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissen-
schaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt,
oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht end-
gültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt
worden sind,
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes
erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken aus-
schließlich des Wertes derselben den Uebnahmepreis
für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten
würden.

Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-
Rohstoff-Abteilung im Benehmen mit den zuständigen
Aufsichtsbehörden.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme,
Enteignung und Ablieferung.

§ 10

Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von
gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronze-
glocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig
abgelieferten, von Beschlagnahme oder Bestandteilen aus anderem
Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden
2,50 Mk. vergütet.

§ 11

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekannt-
machung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu
richten mit der Bezeichnung „Betrifft Bronzeglocken“
zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. B. M. 1111/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. B. M. 57/4. 16. R. R. A.
vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung
von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen
(Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute,
Seide) und daraus hergestellten Garnen und
Seilsäden.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in
Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. R. A.
S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegs-
zustand vom 5. Novbr. 1912 in Verbindung mit dem Gesetz
vom 4. Dezember 1915 und der königlichen Verordnung
vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden
Gewalt betreffend — mit dem Bemerkung zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete
oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über
Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. R. A. S. 54)
in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom
3. September 1915 (R. R. A. S. 549) und vom 21. Oktober
1915 (R. R. A. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch
kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (R. R. A. S. 603) unter-
sagt werden.

Artikel 1

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung B. M. 57/4.
16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:
„Bastfaserstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen,
gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Ab-
fall“.

Artikel 2

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:
„und ungeschchnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde“

und in Absatz 6 die Worte:
„und für Vastafeststrog“
fort.

Artikel 3

§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. R. 57/4. 16. R. R. A. sind durch § 14 der Bekanntmachung Rr. B. 4. 100/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel 5

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel 6

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfabren, Nähzwirne, Maschinenzwirne und“
durch die Bekanntmachung W. R. 500/12. 16. R. R. A. aufgehoben.

Artikel 7

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.
Mainz, den 1. März 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Büding, General der Artillerie.

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes zu Siegen.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede neben zeichnerischen und sachwissenschaftlichen Unterricht.

Aufnahmebedingungen: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.
Dauersdauer: 2 Jahre. **Schulgeld:** 60 Mark jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minderbemittelte und würdige Schüler. Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 25. April 1917.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen bietet die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehrlingen obiger Berufe.

Zusendungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programme kostenfrei.

Der Direktor
J. B.: ges. Henschel.

Verzeichnis

der im Jahre 1917 im Rheingaukreise abzuhaltenden
Hauskollekte.

Nr.	Die Kollekte ist bestimmt für	Sammelzeit	Es darf gesammelt werden bei
1	Rettungshausverband	Januar	den evang. Eim.
2	Gustav-Adolf-Verein	Februar	„ „ „
3	Evangelischer Verein in Scheuern	März	„ „ „
4	Johannistift in Wiesbaden	April	„ „ „
5	Anstalt Bethel	„	„ „ „
6	Ev. Kirch. Hilfsverein	„	„ „ „
7	Evangelischer Verein in Wiesbaden	Juli	„ „ „
8	Diakonieverein	„	„ „ „
9	Diakonieverein Mutterhaus	September	„ „ „
10	Evangelischer Verein in Wiesbaden	„	„ „ „
11	Evangelischer Verein in Wiesbaden	„	„ „ „
12	Evangelischer Verein in Wiesbaden	„	„ „ „
13	Evangelischer Verein in Wiesbaden	„	„ „ „

Wiesbaden a. Rh., den 24. Februar 1917.

Der königliche Landrat:
Wagner.

Wilsons bewaffnete Neutralität.

Friedenspalme und Handgranate.

Noch immer hüllen sich Wilsons Pläne und ihre Ausföhrlichkeiten in ziemliches Dunkel. Nach ausführlicheren Berichten über seine Kongreßrede hat sich der Präsident einen neuen Begriff der bewaffneten Neutralität zurechtphilosophiert, mit der er und der Kongreß als Diener des Volkes Handel und Leben der Amerikaner schützen wollen, nachdem er die amerikanischen Rechte gegen die „unverantwortlichen“ Beeinträchtigungen der Deutschen mit diplomatischen Mitteln nicht mehr hätte wahren können.

Es sei zu hoffen, daß es nicht nötig sein werde, die bewaffnete Macht irgendwo in Tätigkeit zu setzen; daß amerikanische Volk wünsche das nicht, und er selbst auch nicht. Wie gefährlich diese Art bewaffnete Neutralität ist, deren erster Schritt die Bewaffnung der Handelschiffe bilden soll, kennzeichnet ein Satz in dem Pariser „Journal des Debats“: „Wilson hält in der einen Hand Kanis Traktat über den ewigen Frieden, in der andern eine Handgranate.“ Der Kongreß ist noch immer nicht schlüssig über die Ausdehnung der Wilson zu bewilligenden Vollmachten. Manche sind sie zu weitgehend, den Kriegsschiffen zu begrenzt. Die Bewaffnung der Handelschiffe ist durch die Schwierigkeit, Geschützbedienungen zu erlangen, in Frage gestellt. Die Werbungen für Landheer und Marine haben geringen Erfolg, trotzdem sogar Regier 80 Dollar monatlich an Abkennung erhalten. Der „Lacoma“-Fall wird im Volke nicht als Kriegsgrund betrachtet, da es sich um ein englisches Schiff handelt. Die Kriegsschiffe sind jetzt darauf verfallen, den Deutschen durch die abscheuliche Verleumdung aufzuweisen, daß deutsche Spione den Generalmajor Funktion, der in einem Hotel in San Antonio (Texas) einer Herabsetzung erlag, vergiftet hätten. Nach einer Meldung soll Wilson sich noch immer mit dem Plan beschäftigen, eine Konferenz der Neutralen zu Stande zu bringen, die eine gemeinsame Erklärung über die Meeressperre abgeben soll.

Verbot der Bewaffnung von Munitionsschiffen?

Wie aus Washington gemeldet wird, hat der Ausschuß des amerikanischen Abgeordnetenhauses die Gesetzesvorlage

zur Ermächtigung des Präsidenten für die Bewaffnung von Munitionsschiffen usw. beträchtlich verändert und dabei verboten, daß Schiffe mit Munitionsladung eine Regierungsversicherung erhalten. Eine gemeinschaftliche Konferenz beider Häuser des Parlaments dürfte über die Regierungsvorlage entscheiden.

Der Bruch zwischen Amerika und Oesterreich unvermeidlich.

Am Rotterdam, 2. März. Reuter berichtet aus Washington: Wie verlautet kam das Ministerium des Äußern zu der Ueberzeugung, daß der Bruch mit Oesterreich-Ungarn unvermeidlich sei. Es ist deshalb in Bereitschaft, jeden Augenblick alle Konsularvertreter zurückzuberufen.

Die Unterstützungsgelder Mr. Gerards zurückgewiesen.

Berlin, 2. März.

Bei dem von der hiesigen Handelskammer seinerzeit zu Ehren der Rückkehr des Vorkämpfers der Vereinigten Staaten Gerard veranstalteten Bankett übergab der Vorkämpfer bekanntlich eine Summe von einer halben Million Mark für deutsche Kriegshinterbliebene. Bei dem augenblicklichen Stand der Dinge zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten entstanden selbstverständlich Bedenken über die Verwendung dieses Geldes, und der beauftragte Ausschuß beschloß die Ablehnung der Spende, was wie folgt bekanntgegeben wird:

Der amerikanische Vorkämpfer Mr. J. W. Gerard hat vor seiner Abreise einen in den Vereinigten Staaten gesammelten Betrag für deutsche Kriegswitwen und -waisen von rund 500 000 Mark einem Ausschuß überwiesen. Dieser Ausschuß ist heute unter dem Vorsitz des Vorkämpfers J. D. Freiherrn Ferdinand v. Stumm zusammengetreten und hat beschlossen, den Betrag nicht zur Verteilung zu bringen, vielmehr ihn einer Bank zur Verwahrung zu übergeben, mit der Anweisung, ihn dem Vorkämpfer Mr. Gerard zur Verfügung zu halten für den Fall, daß derselbe das Geld anders zu verwenden wünschen sollte.

Der infolge des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen von Berlin abberufene Vorkämpfer Gerard betonte bei dem Bankett besonders, das Geld sei nicht von den Deutschen in Amerika, sondern von reinen Amerikanern aufgebracht worden.

Der Weltkrieg.

Ämtliche deutsche Seeresberichte.

Die Bewegungen an der Äncre.

Großes Hauptquartier, 1. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf beiden Äncre-Ufern ist vor einer Reihe von Tagen aus besonderen Gründen ein Teil unserer vorderen Stellungen freiwillig und planmäßig geräumt und die Verteidigung in eine andere vorbereitete Linie gelegt worden. Dem Gegner blieb unsere Bewegung verborgen; umständlich handelnde Nachhutposten verhinderten seine nur scheinbar vorrückenden Truppen an kampfloser Besitznahme des von uns aufgegebenen geschlossenen Geländestreifens. Bei überlegenem Angriff beschloßgemäß ausweichend, fügten diese schwachen Abteilungen dem Feinde erhebliche blutige Verluste zu, nahmen ihm bis jetzt 11 Offiziere, 174 Mann als Gefangene und 4 Maschinengewehre ab und beherrschten noch heute das Vorfeld unserer Stellungen. — Nach starkem Feuer griffen in den gestrigen Morgenstunden die Engländer bei Le Transloy und Sailly an. Der Angriff scheiterte bei Le Transloy vor dem Hindernis, bei Sailly, wo er auch nachts wiederholt wurde, im Nahkampf. Eingedrungenen Feind wurde unter Einbuße von 20 Gefangenen im Gegenstoß geworfen; an zwei räumlich engbegrenzten Stellen sind englische Schützengraben entstanden. — Auf dem Westufer der Maas bereitete sich morgens ein französischer Stoß vor: unser Vernichtungsfeuer vereitelte seine Durchführung.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Nichts Wesentliches.

Front des Generalobersten Erzherzogs Joseph. Bei hartem Schneefall war in den Waldkarpaten nur auf den Höhen östlich der Vistula das Geschützfeuer lebhaft. Nördlich der Balaupna-Strasse griff der Russe am Morgen nochmals die von uns genommenen Stellungen vergeblich an. — Am Glanie und Ostro-Tal wurden kleinere Vorstöße, auf den Höhen zwischen Sufita- und Putna-Tal Angriffe starker Kräfte abgewiesen.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Russische Streifkommandos sind bei Jaurai (nördlich von Jocsani) und bei Gorbul am Sereth vertrieben worden.

Macedonische Front. Keine besonderen Ereignisse. — Bei Abweisung der italienischen Angriffe östlich von Varaloo im Cerna-Bogen sind 5 Offiziere und 31 Mann gefangen in unserer Hand geblieben.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Fünf russische Angriffe verlustreich abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 2. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Opren und Arras blieben mehrere Erfindungsvorstöße des Feindes ohne Erfolg. Gegen unsere Graben östlich und südöstlich von Souchez drangen nach lebhaftem Feuer starke englische Abteilungen vor. Sie wurden abgewiesen; im Nahkampf blieben 20 Gefangene mit 1 Maschinengewehr in unserer Hand. — Im Äncre-Gebiet vielfach Zusammenstöße im Vorfeld unserer Stellungen; dort und bei Säuberung der Engländerneister bei Sailly wurden 30 Gefangene und 3 Maschinengewehre eingebracht. — In der französischen Front fanden mehrere örtliche Unternehmungen statt; südlich von Rouvrou holten unsere Stoßtruppen einige Gefangene aus der zweiten feindlichen Grabenlinie.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Westlich und südlich von Riga, zwischen Mladot- und Naroc-See, an der Satchara sowie

zwischen dem oberen Sereth und dem Dniester war teilweise die Gefechtsfähigkeit rege. Auf dem Ostufer der Narajowka brachte ein Vorstoß unserer Sturmtruppen vollen Erfolg. In der russischen Stellung wurden Minenminen gesprengt, 1 Offizier, 170 Mann gefangen und je drei Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet.

Front des Generalobersten Erzherzogs Joseph.

In fünfmaligem, sehr verlustreichem Ansturm versuchten die Russen die Höhe nördlich der Balaupna-Strasse wiederzunehmen. Die Angriffe sind sämtlich vor unseren Stellungen zusammengebrochen.

Bei der Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen und an der macedonischen Front ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Die Frontverkürzung an der Äncre.

Die im Seeresbericht kurz geschilderte planmäßige und vom Feind unbemerkt vollzogene Räumung unserer geschlossenen Stellungen in der Binte Le Sars-Grandcourt-Beaucourt-Serre ist nach allem, was darüber verlautet, ein strategisches Meisterstück gewesen. Es handelte sich um einen vorgehobenen Keil, der den Engländern Möglichkeit zu flankierender Artilleriewirkung bot und dessen Aufgabe, die ganz allmählich erfolgte, unserer Front neue Stärke gab. Alle Verteidigungsanlagen wurden sorgfältig zerstört, Unterstände, Stollen, Maschinengewehrstände gesprengt. Unsere tapferen Nachhutposten führten den Kampf mit dem Feinde erfolgreich weiter, während sich das Gros der Besatzung unbemerkt in die vorbereiteten starken neuen Stellungen zurückzog. Die Engländer hielten die Gräben, die nur von Offizierspatrouillen und zugeworfenen Abteilungen gehalten wurden, noch für voll besetzt und verschwendeten Unmengen von Artillerie. Wenn dann schließlich auch die Sandbott Verteilung weiter zurückging, so waren die vorgehenden Engländer höchlichst erstaunt, alles leer zu finden. Weiter schob sich der Feind ganz langsam vor mit stärkeren Abteilungen, geriet in besonders angelegte Drahtverbauungen, in die dann aus ganz versteckten Posten wiederum Maschinengewehre hagelten und furchtbare Verluste anrichteten konnten. Um jedes noch so kleine Gefäß entspannen sich Handgranatenkämpfe, aber jealichem größeren Angriff entzogen sich unsere Abteilungen befehlsgemäß. Bei eigenen Vorstößen brachten sie es zumeist, dem Feind nicht nur die schwersten blutigen Verluste beizubringen, sondern auch noch zahlreiche Gefangene abzunehmen.

Luftangriff auf Ramsgate.

Am Berlin, 2. März. (W.F. Ämtlich.) Deutsche Wasserflugzeuge haben am 1. März vormittags auf die in den Downs liegenden Handelsdampfer und die Bahnanlagen von Ramsgate insgesamt 21 Bomben mit beobachteter gutem Erfolge geworfen. Sämtliche Flugzeuge sind unbeschädigt zurückgekehrt.

Feldmarschall Konrad v. Högendorff.

Am Wien, 2. März. (W.F. Ämtlich.) Ein kaiserliches Handschreiben enthebt den Feldmarschall Konrad v. Högendorff unter Verleihung des Großkreuzes des Maria Theresia-Ordens behufs Verwendung in anderweitiger Stellung von dem Posten als Chef des Generalstabs. Ein weiteres kaiserliches Handschreiben ernannt den Freiherrn Erz von Straußenberg zu seinem Nachfolger.

Der Krieg zur See.

Die Schonzeit ist vorüber.

Am Berlin, 1. März. (W.F. Ämtlich.) In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März ist die Schonzeit für Segelschiffe auch im Sperrgebiet des Atlantischen Ozeans abgelaufen. Von diesem Zeitpunkt ab gilt in allen Sperrgebieten nunmehr nur noch die allgemeine Warnung, nach der die Schifffahrt auf keine Einzelwarnung mehr rechnen kann.

Die „Rochester“ eingelaufen.

Am Bordeaux, 1. März. (W.F. Ämtlich.) Meldung der Agence Havas. Der amerikanische Dampfer „Rochester“ ist in den Hafen von Bordeaux eingelaufen.

Zwei U-Boote versenken 64 500 Tonnen.

Gesamt mit U-Bootjägern.

Am Berlin, 2. März. (W.F. Ämtlich.) Zwei neuerdings zurückgekehrte U-Boote haben 15 Dampfer und sieben Segler von insgesamt 64 500 Tonnentonnen versenkt. Einer dieser U-Boote traf vor der Südküste Irlands ein als U-Boot-Ziele eingerichtetes Landdampfer mit vier vollbedeckten Breitfeld-Geschützen, der auch seine Schiffsboote dazu benutzte, Wasserbomben gegen das U-Boot zu werfen. Nach dem Auftauchen führte das U-Boot von 8 Uhr nachmittags bis zum Dunkelwerden gegen die U-Boote-Ziele und einen hinzukommenden U-Boots-Jäger der Fogelove-Klasse ein Artilleriegefecht, bei dem mindestens drei Treffer auf den Fogelove erzielt wurden. Durch die Versenkung dieser Schiffe sind unter anderem vernichtet: 8800 Tonne Granaten, 3500 Tonne Getreide, 3000 Tonne Wein, ferner etwa 50 000 Tonne Kohlen, 2500 Tonne Kriegsmaterial, 3500 Tonne Stützgut, 4300 Tonne Sen, 1200 Tonne Eisenerz und 1800 Tonne Erbnüsse.

Versenkung großer Transportdampfer.

Trotz Bewaffnung und Geleitschiffen.

Nach einer Veröffentlichung des deutschen Admirals Stabs wurde im Sperrgebiet des Mittelmeeres von unseren Unterseebooten versenkt:

Am 17. Februar südlich von Malta ein vollbeladener, ostwärtsfahrender, von Begleitschiffen gesicherter Transportdampfer von etwa 9000 Tonne, am 23. Februar ein vollbeladener von Begleitschiffen gesicherter Transportdampfer von etwa 5000 Tonne, am gleichen Tage ein beladener, ebenfalls begleiteter Transportdampfer von etwa 5000 Tonne, am 24. Februar der bewaffnete Transportdampfer „Dorothea“ von 4494 Tonne mit etwa 500 Mann Kolonialtruppen, Artillerie und Pferden an Bord. Ein Teil der Truppen ist ertrunken.

Außer den bekanntgegebenen Transportdampfern wurden von unseren U-Booten in den letzten Tagen im Mittelmeer noch dreizehn Fahrzeuge mit insgesamt 25 168 Tonne versenkt. Darunter der italienische Dampfer